



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Per E-Mail:

Stefan.Haddick@bmfesj.bund.de

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat 513
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Dr. Andrea Sanwidi
Referat 323

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 – 3828

FAX +49 (0)228 99 529 - 4944

E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 323-22002/0005

DATUM 19. Dezember 2011

**Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege
Schreiben des BMELV vom 30. März 2009 – Az. 314-0803/0002 -
Ihre Anfrage (per E-Mail) vom 16. Dezember 2011
Pressemitteilung der EU-Kommission vom 16. Dezember 2011**

In Ihrer o.g. Anfrage haben Sie um eine erneute Prüfung der Aussagen des o.g. Schreibens des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) gebeten, insbesondere im Hinblick auf die o. g. Pressemitteilung der EU-Kommission. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass das BMELV weiterhin die im o. g. Schreiben vom 30. März 2009 dargelegte Rechtsauffassung vertritt. Der Argumentation der EU-Kommission in der o.g. Pressemitteilung kann von hier aus nicht gefolgt werden. Offenbar bezieht sich die Überlegung der EU-Kommission auf Ausführungen im EU-Auslegungsdokument „*Leitfaden für die Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene*“, Abschnitt 3.8, dritter Absatz. Dort wird zur Definition des „Lebensmittelunternehmens“ folgendes ausgeführt:

„Der Ausdruck „Unternehmen“ ist in der Definition von „Lebensmittelunternehmen“ enthalten (gemäß Artikel 3 Nummer 2 des Allgemeinen Lebensmittelrechts (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) ist ein „Lebensmittelunternehmen“ ein „Unternehmen“). Wer gelegentlich und im kleinen Rahmen Lebensmittel handhabt, zubereitet, lagert oder Speisen zubereitet (z. B. Kirchen, Schulen oder anlässlich von Dorffesten und anderen Ereignissen, wie etwa Wohltätigkeitsveranstaltungen, für die freiwillige Helfer Lebensmittel zubereiten), kann nicht als ein „Unternehmen“ angesehen werden und unterliegt daher nicht den Hygienevorschriften der Gemeinschaft.

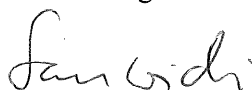
Aus Sicht des BMELV trifft es nicht zu, dass Tagesmütter nur „gelegentlich und im kleinen Rahmen Lebensmittel handhaben, zubereiten, lagern oder Speisen zubereiten“. Vielmehr werden im Rahmen der Tagespflege von der Tagespflegeperson Lebensmittel an Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, regelmäßig (d.h. mehrfach täglich) und verbunden mit einem gewissen Organisationsgrad abgegeben. Damit fallen Tagesmütter, wie bereits im o. g. Schreiben des BMELV ausgeführt, unter die Definition des „Lebensmittelunternehmens“ gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und unterliegen folglich auch

dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene. Dabei sind die in Ihrer Mitteilung vom 16. Dezember 2011 beschriebenen unterschiedlichen Erscheinungsformen der Kindertagespflege (sog. „klassische“ Kindertagespflege im Privathaushalt einer Person, oder aber Tagespflege in angemieteten Räumlichkeiten / Großtagespflege) nach meiner Auffassung nicht maßgeblich zu berücksichtigen, da der Begriff des Lebensmittelunternehmens nicht an die Art und Größe von Räumlichkeiten gebunden ist.

Ergänzend wird von hier aus festgestellt, dass Maßnahmen, die Tagesmüttern die Anwendung dieser Rechtsvorschriften erleichtern, wie z. B. ein Leitfaden für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege, vom BMELV ausdrücklich begrüßt werden. Auch die Überlegungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege (s. Veröffentlichung „Schlaglicht“ vom Dezember 2011, „*Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege*“), die auf die Notwendigkeit der Einhaltung guter Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege bei gleichzeitiger Wahrung der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität der Maßnahmen hinweisen, werden von hier aus geteilt.

Die EU-Kommission erhält zur Unterrichtung über die Rechtsauffassung des BMELV eine Kopie dieses Schreibens.

Im Auftrag



Dr. Sanwidi